

Konzept Begegnungszonen Gemeinde Riehen 2014

1. Einleitung

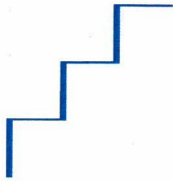
Der Gemeinderat hat aufgrund des Anzugs Thomas Zangger und Kons. das seit 2009 in Riehen gültige Konzept für Begegnungszonen angepasst und vereinfacht. Die massgeblichen Korrekturen sind die Reduzierung der Zustimmungsrates bei der Anwohnerbefragung von 80% auf 67% sowie die Zeitdauer bis zur Überprüfung der Zweckmässigkeit einer Begegnungszone nach 10 Jahren.

2. Definition der Begegnungszone

Der Bund¹ definiert die Begegnungszone wie folgt:

- *Das Signal „Begegnungszone“ kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Fussgänger die ganze Verkehrsfläche benützen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführern vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.*
- *Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.*
- *Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.*
- *Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Zone müssen deutlich erkennbar sein. Die Ein- und Ausfahrten der Zone sind durch eine kontrastreiche Gestaltung so zu verdeutlichen, dass die Wirkung eines Tores entsteht.*
- *Der Zonencharakter kann mit besonderen Markierungen nach den einschlägigen technischen Normen verdeutlicht werden.*
- *Zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit sind nötigenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, wie das Anbringen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen.*

¹ Signalisationsverordnung (SSV) Art. 22b sowie Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen, Art. 5

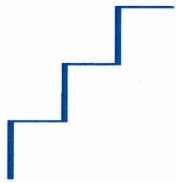


3. Arten von Begegnungszonen

Grundsätzlich wird zwischen Begegnungszonen in Wohngebieten und in Zentrumsgebieten unterschieden.

Begegnungszonen in **Wohngebieten** sind geeignet, die Wohnqualität in den Quartieren vor allem für Familien mit Kindern zu verbessern und den Ansprüchen der Anwohnerschaft gerecht zu werden. Die in der Gemeinde Riehen verwendeten flexibel einsetzbaren und klar von Verkehrszeichen unterscheidbaren Gestaltungselemente verändern das Erscheinungsbild des Strassenraums (farbige Betonelemente, Dreieck-Bodenmarkierungen, Fähnchen oder Fahne als Eingangstor-Gestaltung). Im Sinne eines Wiedererkennungseffekts sollen in den Begegnungszonen in Wohngebieten nur diese drei Gestaltungselemente eingesetzt werden. Sie beeinflussen die Wahrnehmung und damit die Aufmerksamkeit und das Verhalten der Fahrzeuglenkenden mit dem Ergebnis, dass langsamer gefahren wird. Begegnungszonen in Wohnquartieren erlauben es der Bevölkerung, sich an der Gestaltung des Wohnumfelds aktiv zu beteiligen. Daraus resultieren quatierveträgliche Projekte, die allen etwas bringen, ohne dass die Anliegen der Einen die Bedürfnisse der Anderen dominieren. Mit der Einführung von Begegnungszonen wird eine Quartierstrasse attraktiver und sicherer für die ganze Anwohnerschaft und trägt damit zu mehr Sicherheit im Strassenverkehr und zu mehr sozialen Kontakten im öffentlichen Raum bei. Durch die Befristung der Begegnungszonen in Wohngebieten wird eine Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse der Anwohnerschaft ermöglicht.

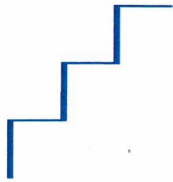
Die Einführung von Begegnungszonen in **Zentrumsgebieten** ermöglicht es, den von allen Verkehrsteilnehmenden intensiv genutzten öffentlichen Raum in Zentren sicherer zu gestalten und die Aufenthaltsqualität und somit die Attraktivität des Zentrums zu erhöhen. Durch die langsame Fahrweise und die Vortrittsregelung mit entsprechender Rücksichtnahme wird ein gut funktionierendes „Nebeneinander“ aller Benutzerinnen und Benutzer möglich. Begegnungszonen in Zentrumsgebieten werden in der Regel gestützt auf die Zentrums- und Quartierentwicklungspläne und bei baulichen Umgestaltungen im Zuge von Strassen- und Leitungserneuerungen realisiert.



4. Grundsätze für die Einführung von Begegnungszonen in Wohngebieten

Damit eine Begegnungszone im Wohngebiet realisiert werden kann, gilt es, die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Begegnungszonen in Wohngebieten sind nur möglich auf Quartierstrassen mit reiner Erschliessungsfunktion, wo mit wenig Aufwand für möglichst viele Familien die Wohnqualität verbessert werden kann.
- Eine Begegnungszone wird dort realisiert, wo mindestens 67% aller Stimmberechtigten dem Projekt zustimmen. Stimmberechtigt sind volljährige Anwohnerinnen und Anwohner sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche an der Strasse eine Liegenschaft besitzen.
- Die Initiative, eine Begegnungszone zu schaffen, muss von den Anwohnerinnen und Anwohnern kommen. Durch die Gemeindeverwaltung wird vor der Detailplanung eine Umfrage durchgeführt.
- Bei Schulen oder Kindergärten kann die Initiative für eine Begegnungszone auch von der Gemeindeverwaltung kommen. In diesem Fall steht die Verkehrssicherheit im Vordergrund, und es erfolgt keine Umfrage unter der Anwohnerschaft.
- Begegnungszonen werden in der Regel ohne baulichen Aufwand, mit wenigen einfachen Elementen und Markierungen, befristet auf 10 Jahre eingerichtet. Bauliche Anpassungen sind grundsätzlich nur im Zuge von Strassensanierungen möglich.
- Es werden einheitliche Gestaltungselemente verwendet, um einen Wiedererkennungseffekt zu erzielen (siehe 3.).
- Frühestens 5 Jahre nach der Einrichtung einer Begegnungszone kann sie durch das einfache Mehr der Anwohnerschaft wieder aufgehoben werden. Spätestens nach 10 Jahren erfolgt eine Überprüfung der Situation durch die Gemeinde. Durch eine Umfrage wird geklärt, ob die Begegnungszone noch einem Bedürfnis entspricht. In Ausnahmefällen, wenn aufgrund der Strassengestaltung die Voraussetzungen für eine Tempo-30-Zone aus Verkehrssicherheitsgründen nicht gegeben sind, kann auf die Umfrage verzichtet werden (z. B. Obere/Untere Weid, „Im Glögglihof“/Cagliostrostrasse).
- Die Anwohnerschaft trägt für die Ordnung in der Strasse eine gewisse Verantwortung (keine herumliegenden Spielsachen, Ruhezeiten einhalten etc.) und nimmt entsprechend Rücksicht.



5. Die einzelnen Verfahrensschritte für die Einführung von Begegnungszonen in Wohngebieten

- Bildung einer Initiativgruppe und Kontaktaufnahme mit der Gemeinde.
- An einer ersten Sitzung klärt die Gemeinde mit der Initiativgruppe die grundsätzliche Eignung der Strasse als Begegnungszone ab.
- Bei Eignung formuliert die Initiativgruppe einen Planungsantrag, welcher von mindestens der Hälfte der Anwohnerschaft unterzeichnet werden muss.
- Konzeptioneller Entwurf der Begegnungszone durch die Gemeindeverwaltung.
- Besprechung des Entwurfs mit der Initiativgruppe und Festlegen des weiteren Vorgehens.
- Die Gemeindeverwaltung führt aufgrund des Antrags eine offizielle Umfrage durch, bei welcher mindestens 67% der Stimmberechtigten dem Projekt zustimmen müssen. Stimmberechtigt sind volljährige Anwohnerinnen und Anwohner sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche an der Strasse eine Liegenschaft besitzen.
- Liegt die Zustimmung vor, erarbeitet die Gemeindeverwaltung ein Vorprojekt mit einer Kostenschätzung und macht eine Vorprüfung beim Kanton.
- Der Gemeinderat entscheidet, ob das Projekt publiziert werden kann.
- Publikation der Signalisations- und Markierungsänderungen.
- Allfällige Behandlung von Einsprachen und Entscheid durch den Gemeinderat mit Rechtsmittelbelehrung.
- Liegt ein rechtskräftiges Projekt vor, wird es umgesetzt.
- Nach 8-12 Monaten wird in Absprache mit den Initiantinnen und Initianten eine erste Erfolgskontrolle durchgeführt. Falls nötig, wird die Begegnungszone angepasst.

Riehen, 2. Dezember 2014

Abteilung Bau, Mobilität und Umwelt

(ersetzt Konzept der Begegnungszonen der Gemeinde Riehen vom 22. September 2009)